

# Finanztipp Nr. 7

## Versicherung im Erbfall: So vermeiden Sie Streit in der Familie

Heute spricht Markus Frank Broza mit Notar Michael Koralewski, LL.M. von der Anwaltsgemeinschaft David & Kollegen.



### Herr Broza:

Ein Trauerfall kann schnell zum Streitfall werden. Dann nämlich, wenn es um die Auszahlung der Leistung aus einer Versicherung geht. Viele Versicherungskunden sind nämlich durch Ihre Anbieter unzureichend über die rechtlichen Konsequenzen von Bezugsrechtsgestaltungen aufgeklärt. Welche verbreiteten Rechtsirrtümer erleben Sie in Ihrer anwaltlichen Praxis am häufigsten und welche Grundregeln haben Beteiligte zu beachten?

### Notar Koralewski:

Zuallererst sollte geklärt werden, wer nach der gesetzlichen Erbfolge zum Erben berufen wäre. Gerade hier zeigen sich immer wieder Irrtümer. Insbesondere unter Eheleuten besteht nicht selten die falsche Vorstellung, dass der überlebende Alleinerbe des anderen wird. Weil dies jedoch nur sehr selten der Fall ist, gilt es daher in einem zweiten Schritt die in der Regel nicht gewollte gesetzliche Erbfolge durch ein Testament oder einen Erbvertrag abzuändern. Wurde eine Lebensversicherung abgeschlossen und ein Bezugsrecht bestimmt, so ist sicherzustellen, dass diese Bezugsberechtigung mit der letztwilligen Verfügung korrespondiert.

### Herr Broza:

Was passiert wenn Erbe und der vielleicht vor Jahrzehnten bestimmte Bezugsberechtigte nicht identisch sind?

### Notar Koralewski:

Rechtlich stellt die Einräumung des Bezugsrechts eine Schenkung auf den Todesfall zugunsten der in dem Versicherungsvertrag benannten Person dar. Diese können zu Pflichtteilergänzungsansprüchen der pflichtteilsberechtigten Personen führen. Dies können Kinder, Ehegatte und unter gewissen Umständen auch die Eltern sein. Sind Erbe und Begünstigter personenverschieden, können diese Ansprüche den Erben wirtschaftlich erheblich belasten. Denn primär haftet der Erbe für deren Erfüllung und nicht der derjenige, der die Versicherungssumme erhalten hat.



### Unsere Leistungen für Ihren Erfolg

- Persönliche Erbschafts- und Nachfolgeberatung
- Objektive Kapitalanlageberatung
- Bankenunabhängige Immobilienfinanzierungsberatung
- Anbieterneutrale Versicherungsberatung

Ihr persönlicher Ansprechpartner: Markus Frank Broza, EMBA  
Broza Finanzpartner GmbH & Co. KG

Königstraße 53  
32427 Minden

Telefon: 0571 / 82 92 303  
Telefax: 0571 / 82 92 304

E-Mail: [info@fbfs.de](mailto:info@fbfs.de)  
Web: [www.fbfs.de](http://www.fbfs.de)



**Herr Broza:**

Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge sind dabei besonders risikobehaftet. Denn irgendwann mal abgeschlossen und rechtlich beim Arbeitgeber lagernd, werden diese erst zu Rentenbeginn auf den ehemaligen Arbeitnehmer übertragen. Das Risiko BAV-Verträge im Rahmen der eigenen Gesamtplanung schlichtweg zu vergessen ist enorm. In Deutschland wird zudem jede dritte Ehe geschieden. Insbesondere Ex-Ehepaare verspüren hier ein eindeutiges Regelungsbedürfnis. Entfällt die Einsetzung des Ehegatten bei Scheidung automatisch? Wie kann hier der jeweilige Vertragsinhaber für sich und seine Familie Klarheit schaffen?

**Notar Koralewski:**

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Für Bezugsberechtigungen in Versicherungsverträgen gilt diese zivilrechtliche Aussage nicht. Hier ist stets ein Handeln des Versicherungsnehmers erforderlich. Erst vor wenigen Wochen hat der BGH entschieden, dass bei Versicherungen derjenige als „verwitweter Ehegatte“ anzusehen ist, mit dem der (verstorbene) Kunde bei Vertragsschluss oder bei der Einsetzung der Bezugsberechtigung verheiratet gewesen war. Letztlich erfolglos geklagt hatte die Witwe, also die zweite Frau des Erblassers. Das Urteil zeigt: Versicherungsverträge sollten stets den geänderten Umständen angepasst werden.

**Herr Broza:**

Dieser aktuelle Fall verdeutlicht, dass Versicherungsverträge stets an die individuelle Bedürfnisse anzupassen sind. Der Bezugsberechtigung in Todesfall wird oftmals nicht die gebotene Aufmerksamkeit geschenkt. Hier kann die interdisziplinäre Beratung eines kompetenten Beraters helfen. Herr Notar Koralewski, vielen Dank für das Gespräch.